Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Neuenkirchen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20.03.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllende Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

2. für andere als in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,

3. für freiwillige Einsätze und Leistungen,

4. die Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 26 Absatz 1 NBrandSchG,

5. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, und

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

c) zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d) Einfangen von Tieren bzw. Tierrettung, Entfernung von Wespennestern u. ä.,

e) Auspumpen von überfluteten Räumen, Behebung von Wasserschäden etc.,

f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

g) Bergung und Absicherung von Gegenständen, Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernung gefährlicher Äste,

i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(2) Die Kostenersatzpflicht umfasst Kosten für die Anmietung von Fahrzeugen und Geräten, soweit die Anmietung zur Schadenbekämpfung erforderlich war, sowie die ggf. erforderliche Dekontamination von Schutzanzügen, Einsatzgeräten, Fahrzeugen und Personal.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die darin enthaltenen Gebührensätze basieren auf einer Kostenkalkulation. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Samtgemeinde Neuenkirchen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen (oder die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss).

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen, in der Fassung vom 08. März 2021, außer Kraft.

Neuenkirchen, den 20. März 2023

SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

Christoph Trame

Anlage
Übersicht über Gebühren und Kostenersatztarife

Anlage zur Satzung – Übersicht über Gebühren- und Kostentarife

Gemäß § 5 der Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
I.	**Personaleinsatz**		
1.	Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr (pro Person)	15 €	30 €
2.	für gestellte Brandsicherheitswache pro Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr		5 €
II.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**		
1.	Löschgruppenfahrzeug – LF	105 €	210 €
2.	Tanklöschfahrzeug – TLF	76 €	152 €
3.	Rüst- und Gerätewagen – RW / GW	99 €	198 €
4.	Einsatzleitwagen – ELW	42 €	84 €
5.	Mannschaftstransportwagen – MTW	39 €	78 €
6.	Fahrzeug bei Brandsicherheitswache		5 € (pauschal)

III.	**Sonstige Gebühren**	
1.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (bspw. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.
2.	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	400 €
3.	Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung	400 €
3.1.	zuzüglich der tatsächlichen Abwesenheit des Personals nach Ziffer I. und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II.	